VERORDNUNG (EWG) Nr. 1978/80 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1980

über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für 1980 geerntete Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 des Rates vom 24. Juli 1979 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6, Artikel 3 dritter Unterabsatz und Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für das Wirtschaftsjahr 1980/81 ist der repräsentativste Zeitraum für den Absatz von Sojabohnen der Gemeinschaft festzusetzen. Wegen des voraussichtlichen Absatzverlaufs in dem genannten Wirtschaftsjahr kann die Zeit vom 1. November 1980 bis 31. März 1981 als der repräsentativste angesehen werden.

Mit Rücksicht auf die normalen Preisschwankungen auf dem Weltmarkt ist vorzusehen, daß die Ermittlung des Weltmarktpreises für Sojabohnen zweimal monatlich erfolgt.

Für die zugrunde gelegten Angebote und Preise sind Anpassungen vorzusehen, mit denen etwaige Differenzen in bezug auf Qualität, Lieferungsbedingungen und Lieferort, die für die Ermittlung des Weltmarktpreises maßgebend sind, ausgeglichen werden können.

Artikel 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1724/80 des Rates vom 30. Juni 1980 zur Festlegung der Grundregeln betreffend die Sondermaßnahmen für 1980 geerntete Sojabohnen (2) bestimmt, daß der erste Käufer über Lagerungsanlagen verfügt und eine Bestandbuchhaltung führt. Damit die Gemeinschaftsbohnen von den eingeführten Bohnen unterschieden werden können, ist eine gesonderte Bestandsbuchhaltung sowie eine Lagerung an verschiedenen Orten vorzusehen.

Es sind Rahmenvorschriften festzulegen, denen die zwischen den Erzeugern und den ersten Käufern geschlossenen Verträge entsprechen müssen.

Zur Einhaltung des Mindestpreises ist vorzusehen, daß der Verkaufspreis je Gewichtseinheit ausgedrückt wird und daß er für eine Ware der Standardqualität gilt. Zum gleichen Zweck sind in dem Vertrag die Zuunnd Abschläge des Verkaufspreises anzugeben.

Es ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten, in denen die Bohnen erzeugt werden, die für ein Funktionieren der Beihilferegelung erforderlichen Kontrollmaßnahmen treffen. Diese sollen es insbesondere ermöglichen, die Einhaltung des in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 vorgesehenen Mindestpreises zu überprüfen und ungerechtfertigten Beihilfeanträgen vorzubeugen.

Um eine einheitliche Anwendung der Beihilferegelung zu gewährleisten, sind die Einzelheiten für die Gewährung dieser Beihilfe zu regeln.

Es empfiehlt sich, den zeitlichen Mindestabstand der Beihilfefestsetzung festzulegen. Und zwar erscheint ausreichend, wenn die Beihilfe zweimal monatlich festgesetzt wird.

Um die Durchführung der Beihilferegelung zu erleichtern, empfiehlt es sich, daß die Erzeugermitgliedstaaten der Kommission bestimmte Angaben über die Beihilfe übermitteln.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1790/76 der Kommission (3) wird aufgehoben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 genannte repräsentativste Zeitraum für den Absatz von Sojabohnen aus der Gemeinschaftserzeugung dauert vom 1. November 1980 bis 31. März 1981.

Artikel 2

(1) Während des in Artikel 1 genannten Zeitraums wird der Weltmarktpreis für Sojabohnen zweimal monatlich festgesetzt.

(2) Dieser Preis wird für 100 kg festgesetzt und auf der Grundlage der günstigsten Angebote und Notierungen für innerhalb von 30 Tagen ab Feststellung der Angebote und Notierungen durchzuführende Lieferungen berechnet.

(1) ABl. Nr. L 190 vom 28. 7. 1979, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1980, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 199 vom 24. 7. 1976, S. 37.

Artikel 3

(1) Betreffen die Angebote und Notierungen

a) eine andere als die Standardqualität, für die der Zielpreis festgesetzt wurde, so wird ihr Betrag unter Anwendung noch festzusetzender Ausgleichsbeträge berichtigt;

b) ein cif nach einem anderen Grenzübergang als Rotterdam geliefertes Erzeugnis, so wird ihr Betrag unter Berücksichtigung des Unterschieds der Versand- und Versicherungskosten gegenüber einem cif Rotterdam gelieferten Erzeugnis berichtigt;

c) ein cif Rotterdam geliefertes Erzeugnis, so wird der Betrag zum Ausgleich der Löschungs- und Beförderungskosten erhöht.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 kommen nur die niedrigsten Verlade-, Versand- und Versicherungskosten in Betracht.

Artikel 4

(1) Der Erstkäufer führt eine Lagerbuchhaltung, aufgegliedert nach in der Gemeinschaft geernteten Sojabohnen und eingeführten Sojabohnen, aus der zumindest die ein- und ausgelagerte Menge Sojabohnen, angegeben nach Nettogewicht des unveränderten Erzeugnisses, sowie — bei in der Gemeinschaft geernteten Erzeugnissen — der Gehalt an Feuchtigkeit und Fremdbestandteilen ersichtlich sein muß.

(2) In der Gemeinschaft geerntete Sojabohnen und eingeführte Sojabohnen müssen getrennt gelagert werden.

Artikel 5

Der in Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1724/80 genannte Vertrag wird schriftlich abgeschlossen.

Er enthält mindestens folgende Angaben:

a) Name, Vorname, Anschrift und Unterschrift der Vertragsparteien,

b) Datum des Vertragsabschlusses,

c) Angabe der Fläche in Hektar und Ar, auf der das Erzeugnis, das Gegenstand des Vertrages ist, geerntet werden wird,

d) den an den Erzeuger zu zahlenden Preis je Gewichtseinheit,

e) die zur Bezeichnung der Anbaufläche erforderlichen Angaben,

f) die Verpflichtung des Erzeugers bzw. Erstkäufers, die Gesamtmenge der Sojabohnen von gesunder und handelsüblicher Qualität, die auf der genannten Anbaufläche zu ernten ist, zu liefern bzw. abzunehmen.

Artikel 6

(1) Der dem Erzeuger zu zahlende Preis ist mindestens so hoch wie der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 genannte Mindestpreis und bezieht sich auf Ware der Standardqualität.

(2) Für jeden Prozentpunkt an Feuchtigkeit oder Fremdbestandteilen, der unter oder über der Standardqualität liegt, wird ein Zuschlag bzw. Abschlag auf den Verkaufspreis vorgenommen.

Diese Zuschläge oder Abschläge werden von den vertragschließenden Parteien im Vertrag festgelegt.

Artikel 7

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1724/80 vorgesehenen Stichprobenkontrollen erstrekken sich auf mindestens 10 % aller gemeldeten Flächen.

Artikel 8

Die zuständige Stelle des Erzeugermitgliedstaats überprüft den Vertrag,

a) ob er die Angaben nach Artikel 5 enthält,

b) ob der dem Erzeuger zu zahlende Preis unter Berücksichtigung von Artikel 6 mindestens so hoch wie der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 genannte Mindestpreis ist.

Artikel 9

(1) Nach Durchführung aller erforderlichen Kontrollen zahlt die zuständige Stelle des Erzeugermitgliedstaats die Beihilfe aus.

(2) Die Menge Sojabohnen, für die Anspruch auf Beihilfe besteht, wird nach der Methode im Anhang berechnet.

Artikel 10

(1) Die im repräsentativen Zeitraum für den Absatz von Sojabohnen aus der Gemeinschaftserzeugung geltende Beihilfe wird zweimal monatlich so festgesetzt, daß sie am ersten und sechzehnten Tag des Monats angewendet werden kann.

(2) Nach Festsetzung des Beihilfebetrags und in jedem Fall vor seinem Inkrafttreten teilt die Kommission den Mitgliedstaaten den für 100 kg des Erzeugnisses zu gewährenden Beihilfebetrag mit.

Artikel 11

Wenn der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1724/80 vorgesehene Beihilfeantrag vor dem 1. November 1980 eingereicht wird, wird der am 1. November 1980 geltende Beihilfebetrag gewährt.

Artikel 12

(1) Die Erzeugermitgliedstaaten teilen der Kommission Namen und Anschrift der für die Ausführung der Sondermaßnahmen für Sojabohnen bestimmten Stellen mit.

(2) Die Erzeugermitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit :

a) bis spätestens 30. September 1980 die Zahl der hinterlegten Verträge und die darin angegebene Gesamtanbaufläche,

b) bis spätestens 30. April 1981, für welche Mengen eine Beihilfe beantragt wurde,

c) bis spätestens 30. November 1981, für welche Mengen eine Beihilfe gewährt wurde.

(3) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten regelmäßig eine Übersicht über die Angaben, die entsprechend den vorhergehenden Absätzen vorgelegt wurden.

Artikel 13

Die Verordnung (EWG) Nr. 1790/76 wird ab 1. November 1980 aufgehoben.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist auf die 1980 geernteten Sojabohnen anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

Methode zur Berechnung des Gewichts von Sojabohnen

$$\frac{100 - (i + h)}{100 - (i_1 + h_1)} \times q = X$$

i = festgestellte Fremdbestandteile der Sojabohnen in Gewichtshundertteilen

h = festgestellter Feuchtigkeitsgehalt der Sojabohnen in Gewichtshundertteilen,

i_1 = Fremdbestandteile
h_1 = Feuchtigkeit
} der Qualität, für die die Beihilfe festgesetzt wird,

q = Menge des Erzeugnisses in kg, deren berichtigtes Gewicht zu ermitteln ist,

x = berichtigtes Gewicht des Erzeugnisses in kg.

Bemerkung :

Für den Gehalt an Feuchtigkeit und Fremdbestandteilen gelten nur die ersten beiden Dezimalstellen.